DAS DEUTSCHE LEBENSMITTELHANDWERK
Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände des Lebensmittelhandwerks in Deutschland

Notwendige Maßnahmen zum Bürokratieabbau im Lebensmittelhandwerk

Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks stöhnen unter Bürokratielasten; Politik und EU-KOM zeigen regelmäßig Verständnis und kündigen ebenso regelmäßig Bürokratieentlastungen an, die aber jedenfalls in der Vergangenheit oft nicht umgesetzt wurden, oftmals nicht zu spürbaren Entlastungen führten oder nicht konsequent genug zu Ende gedacht wurden.

Vorrangiges Ziel muss es sein, alles zu unterlassen, was zu zusätzlichen Belastungen führt – administrativ oder finanziell. Gleichzeitig sind bestehende Belastungen schnellstmöglich zurückzuführen. Das ermöglicht wirtschaftliche Perspektiven, sichert Arbeits- und Ausbildungsplätze, schafft Vertrauen und trägt im Ergebnis zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bei.

Zur Entlastung des Lebensmittelhandwerks sind deshalb die folgenden Punkte zwingend umzusetzen, deren Reihenfolge keine Priorisierung darstellt:

1. Benachteiligung bei der Sonn- und Feiertagsarbeit ausräumen

Hintergrund

Bäckereien brauchen flexible Arbeitszeiten, um frische Backwaren auch an Sonn- und Feiertagen herstellen zu können. Die Arbeitszeit in der Herstellung und dem Ausliefern von Backwaren an Sonn- und Feiertagen muss kurzfristig auf acht Stunden ausgeweitet werden. Eine Anpassung des Arbeitszeitgesetzes ist längst überfällig, um Wettbewerbsnachteile gegenüber industriellen Produzenten und dem LEH zu beseitigen.

Lösung

Die im Koalitionsvertrag unter Rz. 564 f. vorgesehene Aufnahme des Bäckerhandwerks in den Ausnahmekatalog des § 10 Abs. 1 ArbZG muss nun zügig und schnell vorgenommen werden.

2. transparente Gebühren ohne Benachteiligung des Handwerks

Hintergrund

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung hat das Bundeswirtschaftsministerium 2025 auf Bitten der Länder die größte Gebührenerhöhung für Amtshandlungen der Eichbehörden aller Zeiten durchgeführt. Gerade einmal vier Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung im Jahr

2021 wurden die Kosten für die Eichung von Waagen oder Kontrollen von Fertigpackungen um bis zu 111 Prozent erhöht, die insbesondere kleine Unternehmen mit voller Härte trifft. Basis der Erhöhung waren pauschale Aussagen der Länder; konkrete Berechnungen zur Begründung der Preissteigerungen wurden nicht vorgelegt.

Lösung

- komplette Rücknahme der Entscheidung
- unabhängige Ermittlung des wirklichen Anpassungsbedarfs
- Einführung neuer und Ausweitung bestehender Ermäßigungen bei Mehrfacheichungen sowie eine Verlängerung der Eichfristen, um die Wirtschaft – wie im Koalitionsvertrag versprochen – tatsächlich zu ent- und nicht weiter zu belasten.

3. Reduktion der Deutungshoheit nachgelagerter Behörden, Bsp. UBA

Hintergrund

Die nationale Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie ist ein Beispiel schlechter Gesetzgebung, denn Betriebe müssen beim Umweltbundesamt (UBA) kostenpflichtige Anträge über die Auslegung des Gesetzes stellen und zur Frage, ob die von ihnen genutzte Verpackung in den Anwendungsbereich des nationalen Gesetzes fällt oder nicht.

Das UBA wiederum versucht möglichst viele Produkte in den Anwendungsbereich hineinzuinterpretieren, um die Finanzierung des Einwegkunststofffonds zu sichern. Durch deren einseitige Auslegung werden dann beispielsweise Produkte wider besseren Wissens als to-go-Produkte eingestuft (Bsp. 750g-Stolle), damit deren Verpackung abgabepflichtig wird. Eine Rücknahme der vom UBA getroffenen Allgemeinverfügung konnte im Fall der 750g-Stolle nur mittels hohem öffentlichen Druck erreicht werden, da selbst das für dieses Thema zuständige Ministerium dem UBA gegenüber nicht weisungsbefugt ist.

Lösung

Dieses Beispiel zeigt, dass nicht nur weniger und besser gemachte, verständlichere Rechtstexte notwendig sind. Es ist auch dringend die Marktmacht nachgelagerter Behörden einzuschränken, indem diese der Weisung des zuständigen Bundesministeriums unterworfen werden.

4. Dokumentation der Kühltemperaturen

Hintergrund

Es müssen sämtliche Kühltemperaturen erfasst und dokumentiert werden. Die Dokumentation soll als Nachweis dienen, dass die vorgegebene Temperatur eingehalten wurde. Ob die Dokumentation korrekt ist, kann jedoch nur bei einer Vor-Ort-Kontrolle sinnvoll überprüft werden. Eine Kontrolle der Dokumentation der Kühltemperaturen der Vergangenheit bietet insoweit keinen Mehrwert. Insofern wäre eine Überprüfung der Kühltemperaturen bei Vor-Ort-Kontrollen ausreichend – ohne zusätzliche Dokumentationspflicht.

Grundsätzlich liegt die Einhaltung der Kühltemperatur im Eigeninteresse des Unternehmens (da die Ware andernfalls verdirbt). Die Dokumentationspflicht steigert damit die Einhaltung der Vorgabe nicht. Ein Warnsignal der Kühlgeräte erscheint ausreichend, um die regelmäßige Überprüfung der Temperatur (Ziel der Vorgabe) zu gewährleisten.

Lösung

Sofern keine anderweitigen Warnsignale bestehen, sollte auf die Dokumentation der Kühltemperaturen verzichtet werden. Zur Einhaltung von HACCP in KMU könnte eine Negativ-Dokumentation erfolgen, d.h. es wird kontrolliert, aber nur dann dokumentiert, wenn es Abweichungen gibt. In der HACCP-Leitlinie des DFV heißt es beispielsweise: „Die Kühltemperaturen […] sind vom Verantwortlichen laufend zu überwachen (messen und die Soll- mit den Ist-Temperaturen vergleichen). Abweichungen von der Solltemperatur werden unverzüglich dokumentiert. […] Es können auch automatische Aufzeichnungsgeräte verwendet werden."

Das ist der richtige Ansatz. In den meisten Fällen wird heute automatisch gemessen und gewarnt.

5. Belegausgabepflicht

Hintergrund

Seit 2022 sind Betriebe verpflichtet, bei jedem Verkauf und bei jeder Dienstleistung einen Kassenbeleg auszugeben. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine sog. offene Ladenkasse verwendet wird oder eine Befreiung von der Belegausgabepflicht durch das zuständige Finanzamt erteilt wurde. Rückmeldungen aus der Praxis haben ergeben, dass bereits gestellten Anträgen regelmäßig nicht stattgegeben wird oder diese nicht beschieden werden.

Die Konzeption des Manipulationsschutzes durch den verpflichtenden Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sieht vor, dass ein Geschäftsvorfall bzw. ein anderer Vorgang bereits durch die erste Eingabe in das Kassensystem

unveränderbar gesichert wird. In der Folge kommt es unabhängig von der Belegausgabe zu einer ausreichenden Nachprüfbarkeit der Besteuerungsmerkmale. Die überwiegende Zahl der ehrlichen Betriebe darf nicht unverhältnismäßig dadurch belastet werden, dass vom Gesetzgeber vorgesehene Befreiungsmöglichkeiten faktisch ins Leere laufen. Der Wille des Gesetzgebers darf nicht durch die Verwaltung unterlaufen werden.

Lösung

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag auf die Abschaffung der Belegausgabepflicht verständigt. Diese Vereinbarung sollte zeitnah umgesetzt werden.

6. Bagatellgrenzen im Verpackungsrecht

Hintergrund:

Das Verpackungsrecht ist sehr dynamisch und schafft stetig neue Pflichten für die Unternehmen. Das mag bei den Unternehmen, die für den größten Anteil an Verpackungsmüll verantwortlich sind, zielführend sein. Es stellt kleine und mittlere Unternehmen, bei denen das Verpacken oder Vertreiben von Verpackungen nicht Hauptzweck der Tätigkeit ist, aber vor immer größere Hürden. Durch notwendige Meldungen im Verpackungsregister LUCID oder im Einwegkunststofffonds entsteht genauso personeller und finanzieller Aufwand wie etwa durch die notwendige Beauftragung von Prüfern.

Lösung:

Dies könnte entweder durch praxisgerechte Bagatellgrenzen oder nachvollziehbarere Begriffsbestimmungen von Herstellern und Erzeugern verhindert werden.

7. Verpackungsgesetz: Serviceverpackungen

Hintergrund

Verpackungen, die die Übergabe von Waren an private Endverbraucher unterstützen, werden vom Verpackungsgesetz als sog. Serviceverpackungen klassifiziert. Betriebe, die ausschließlich Serviceverpackungen nutzen, sind damit von den Pflichten zum Vertragsabschluss mit einem der Anbieter dualer Systeme und der Anmeldung im Verpackungsregister LUCID befreit. Die Verpackung kann bereits vorlizenziert bezogen werden.

Allerdings definieren sich Serviceverpackungen nicht über die Art der Verpackung, sondern über die Art der Inverkehrbringung. Das bedeutet, dass beispielsweise eine Bäckertüte für Brot, die im Ladengeschäft befüllt und dem Kunden übergeben wird, als Serviceverpackung bewertet wird. Beliefert ein Bäcker, Fleischer oder Konditor jedoch seine eigenen Filialen oder Verkaufswagen mit vorverpackten Waren in

derselben Verpackung, handelt es sich nicht mehr um eine Serviceverpackung. Grund dafür ist, dass eine Serviceverpackung nur dann als Serviceverpackung gilt, wenn die Verpackung in räumlicher Nähe zur Produktionsstätte befüllt wird. Räumliche Nähe schließt damit ausschließlich das Betriebsgelände ein, nicht aber den Transport über eine öffentliche Straße.

In dieser Konstellation kann ein Lebensmittelhandwerker entweder vollständig auf die Nutzung von Serviceverpackungen verzichten und alle Verpackungen selbst lizenzieren oder er erwirbt die gleiche Verpackung einmal mit und einmal ohne Lizenzierung. Je nach Übergabeort (auf dem Gelände, auf dem die Ware verpackt wurde oder auf einem anderen Gelände, bei dem ein Transport über eine öffentliche Straße notwendig ist) muss er bei der Abgabe darauf achten, dass er die korrekte Verpackung verwendet.

Lösung

Der lediglich in der Begründung zum Verpackungsgesetz enthaltene Begriff der „räumlichen Nähe“ sollte dahingehend ausgelegt werden, dass betriebseigene oder angemietete Verkaufsstellen (Filialen, Verkaufswagen, Verkaufsautomaten) umfasst werden.

8. Vereinfachungen bei der Durchführung der Fertigpackungsverordnung

Hintergrund

Derzeit ist eine Überprüfung jedes Füllorgans zu Beginn eines Abfülltags und nach jeder Gebindeumstellung innerhalb eines Abfülltags vorgegeben. Hier müssen schon bei Füllern mittelständischer Brauereien mit 50-70 Füllorganen mehrere hundert abgefüllte Flaschen einzeln mit Schablonen überprüft und dies pro Füllorgan dokumentiert werden.

Eine Überprüfung wöchentlich/monatlich bzw. nach Wechsel von Füllorganen ist ausreichend.

Füllmengenüberprüfungen durch die Überwachungsbehörde erfolgen dagegen durch "Auslitern" anstatt durch Überprüfung einer standardisierten Flasche über eine Messschablone. Die Prüfkosten haben sich hierdurch ca. verzehnfacht. Betriebe mit einem Umsatz im niedrigen 100-T€-Bereich müssen somit mehrere Tausend Euro Kontrollgebühren zahlen.

Lösung

Es ist daher unbedingt erforderlich, eine Überprüfung via Schablone wieder zuzulassen und Prüfgebühren lediglich bei Beanstandungen zu erheben (wie bis Anfang 10er Jahre).

9. Dokumentation des Abfüllvorgangs von Fertigpackungen

Hintergrund

Nach der Novelle der Fertigpackungsverordnung (FPackV) im Jahr 2020 sind die Anforderungen an Abfüller von Fertigpackungen dahingehend geändert worden, dass bei einer (freiwilligen) Messung jeder einzelnen Fertigpackung mit einer geeichten Waage keine weitere Kontrolle des Abfüllvorgangs erforderlich ist. Dennoch verlangt § 41 Abs. 3 und 4 FPackV, dass sämtliche Messungen nach „anerkannten statistischen Grundsätzen“ zu dokumentieren sind. Zwar ist nach Absatz 5 eine Ausnahme von der Dokumentationspflicht vorgesehen, doch diese muss umständlich beantragt werden und wird auch nur gewährt, wenn Fertigpackungen per Hand befüllt werden.

Lösung

Eine Dokumentation des Abfüllprozesses sollte nur dann erforderlich sein, wenn nicht jede einzelne Packung mit einer geeichten Waage verwogen wird. Es ist bereits unklar, welche konkreten Daten zu dokumentieren und welche statistischen Grundsätze zur Anwendung kommen. Die Dokumentationspflicht sollte zunächst konkretisiert und anschließend auf Fälle beschränkt werden, in denen die Kontrolle der Fertigpackungen erstmals durch Stichproben nach Abschluss des Abfüllvorgangs erfolgt. Die Dokumentation sollte sich dabei ausschließlich auf diese Stichprobenkontrollen beziehen. Die Ausnahme des § 41 Abs. 5 sollte zudem direkt gelten und nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden.

10. Pflicht zum Nachweis der Belehrung nach § 43 IfSG durch Originaldokumente

Hintergrund

Nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen in Lebensmittelunternehmen beschäftigte Personen über Tätigkeitsverbote bei bestimmten Erkrankungen und Beschwerden durch einen Amtsarzt aufgeklärt werden. Der amtsärztliche Nachweis über diese Belehrung ist vom Arbeitgeber in der Betriebsstätte im Original vorzuhalten. Ist die beschäftigte Person in unterschiedlichen Filialen des Unternehmens – wie insbesondere in einzelnen Verkaufsstellen der Lebensmittelgewerke – tätig, muss sie die Originalbescheinigung entweder mitnehmen oder nach § 43 Abs. 5 in jeder Verkaufsstelle eine beglaubigte Abschrift hiervon vorhalten.

Lösung

Die Plicht zum ständigen Vorhalten des originalen Nachweises der Belehrung oder einer beglaubigten Abschrift hiervon sollte ersatzlos entfallen. Es sollte ausreichen, wenn der Arbeitgeber die Originale zentral aufbewahrt. Verlangt die Überwachungsbehörde einen Nachweis der Belehrung, sollte es ausreichen, der

Behörde nach der Kontrolle eine einfache Kopie oder eine elektronische Abschrift per Post oder E-Mail zu übermitteln. Die Pflicht zum Vorhalten von Originalen oder beglaubigten Abschriften in jeder Betriebsstätte ist für die Kontrolle der Belehrung nicht erforderlich und verursacht vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

11. Drittelregelung Zulassung

Hintergrund

Die sogenannte Drittelregelung in § 6 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung bei der Zulassung ist nicht mehr zeitgemäß. Danach darf ein Unternehmen maximal ein Drittel der Herstellungsmenge von Lebensmitteln tierischen Ursprungs an andere Betriebe im Umkreis von maximal 100 km abgeben, ohne eine EU-Zulassung zu benötigen. Auch unternehmenseigene Filialen werden hier berücksichtigt. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass bereits bei der Belieferung von einer gut laufenden eigenen Filiale eine Zulassung erforderlich ist. Dies führt zu einer höhere Kontrolldichte und mitunter auch zu einer höheren Kostenbelastung, obwohl die Verantwortlichkeiten und das Risiko dieselben bleiben.

Lösung

Vor dem Hintergrund, dass die Hygienevorschriften auch in registrierten Betrieben zu beachten sind, ist eine Anhebung auf die Hälfte der Herstellungsmenge und die Nichtberücksichtigung unternehmenseigener Filialen geboten.

12. Nachweis des Einhaltens von Listerien-Grenzwerten

Hintergrund

Nach der Verordnung (EG) 2073/2005 muss ein Unternehmer „zur Zufriedenheit der Behörde“ nachweisen, dass ein Produkt den Grenzwert von 100 KBE/g während der gesamten Haltbarkeit nicht überschreitet. Dabei werden von den Behörden regelmäßig nur aufwändige Challenge-Tests akzeptiert. Dies ist für Handwerksunternehmen finanziell nicht stemmbar.

Lösung

Weitere Möglichkeiten, wie zum Beispiel Haltbarkeitsstudien oder mathematische Modelle, müssen ebenfalls von der örtlich zuständigen Verwaltung berücksichtigt werden können.

13. Haltungs- und Herkunftskennzeichnung

Hintergrund

Die Herkunftskennzeichnung für vorverpacktes frisches, gekühltes oder gefrorenes Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (europäische Verordnung [Verordnung (EU) Nr. 1337/2013) wurde in der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) auf nicht vorverpackte Ware ausgeweitet. Dabei ist es möglich, in einem allgemeinen Aushang zu informieren, wenn die Herkunft des Fleisches weitestgehend einheitlich ist. Dagegen sieht die aktuelle Fassung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes eine individuelle Kennzeichnung an der Ware vor, eine Vereinfachung wie bei der Herkunftskennzeichnung ist nicht möglich. Damit würden Herkunfts- und Haltungskennzeichnung auseinanderfallen, obgleich es sich um den gleichen Bedienvorgang und die gleichen Beteiligten handelt.

Zudem würde die bereits diskutierte Erweiterung der Kennzeichnung auf andere Tierarten und verarbeitete Ware im Fleischerhandwerk zu massiven bürokratischen Zusatzlasten führen.

Vor dem Hintergrund, dass die handwerklichen Fleischereien durch den Bedienverkauf auf eine kundenindividuelle Beratung ausgerichtet sind, ist eine umfassende und verpflichtende schriftliche Information weder erforderlich noch angemessen. Die mündliche Information hat sich bereits bei der Information über allergieauslösende Stoffe bewährt.

Lösung

Die Abgabe loser Ware erfolgt im Fleischerhandwerk fast ausschließlich im Bedienverkauf, sodass hierbei eine qualifizierte Auskunft über die Produkte und deren Herkunft sichergestellt ist. Deshalb müssen pragmatische Lösungen für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen werden, die insbesondere die Möglichkeit zur Beratung im Verkaufsgespräch berücksichtigen.

14. Abschaffung der LFGB-Meldepflichten

Hintergrund

Die Meldepflichten des § 44 Abs. 4-5a sowie des § 44a Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in Verbindung mit der Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen gelten für Lebensmittelunternehmer sowie für Laborverantwortliche, die Lebensmittelproben analysieren. Die Pflichten entstammten der Idee des Gesetzgebers, durch viele Meldungen ein höheres Maß an Lebensmittelsicherheit erreichen zu können. Da die genannten Vorschriften selbst dann eine Meldung verlangen, wenn die Lebensmittelunternehmen das Risiko wieder vollständig unter Kontrolle bringen konnten und somit keine Gefahr für die Verbraucherschaft entstanden ist, haben sie sich in der Praxis als wirkungslos erwiesen. Die Lebensmittelüberwachung berichtet

schon länger davon, die unzähligen Meldungen weder prüfen noch ordentlich bearbeiten zu können.

Auch die Vorschrift von § 40 Absatz 1a verursacht erheblichen Vollzugsaufwand, schafft Rechtsunsicherheiten und bindet Kapazitäten in der Lebensmittelüberwachung. Besonders problematisch ist, dass Behörden komplexe Voraussetzungen prüfen müssen – einschließlich der Prognose, ob ein Bußgeld zu erwarten ist. Diese Zeit fehlt dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird: bei Kontrollen und Überwachungsaufgaben, die unmittelbar der Lebensmittelsicherheit dienen. Sowohl die Verbraucherschutzministerkonferenz als auch der Bundesrat verweisen auf den erheblichen Vollzugsaufwand sowie die Schwierigkeiten, unverzügliche Veröffentlichung, ordnungsgemäße Anhörung und effektiven gerichtlichen Eilrechtsschutz miteinander in Einklang zu bringen. Nicht jeder Betrieb kann sich mit denselben Mitteln gegen eine Veröffentlichung im Eilverfahren wehren. Größere und finanzstärkere Unternehmen haben eher die Möglichkeit, umfangreiche anwaltliche Unterstützung einzusetzen. Kleinere Betriebe des Lebensmittelhandwerks verfügen darüber nicht immer im gleichen Umfang. Das kann zu einer Ungleichbehandlung führen.

Lösung

Wir unterstützen einen Lösungsansatz, der auch von der Lebensmittelüberwachung priorisiert wird: Die Meldung nach Art. 19 Abs. 1-3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Gemeldet werden müssen hiernach ausschließlich die nicht mehr kontrollierbaren Risiken. Diese risikoorientierten Meldungen reichen aus, um im Zusammenspiel von Lebensmittelunternehmen und Lebensmittelüberwachung ein hohes Maß an Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Zusätzlich ist der § 40 Absatz 1a LFGB ersatzlos zu streichen.

15. Abschaffung der Rindfleischetikettierung

Hintergrund

Die Verpflichtung zur Rindfleischetikettierung wurde in Folge des Auftretens von BSE eingeführt. Über 20 Jahre nach der BSE-Krise und 10 Jahre nach dem letzten BSE-Fall gilt Deutschland inzwischen als Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko. Trotzdem besteht in Deutschland die Verpflichtung zur Rindfleischetikettierung weiterhin. Entsprechende Kontrollen führt die BLE auch in handwerklichen Betrieben durch. Die Notwendigkeit dieser Etikettierung wird entsprechend in Frage gestellt. Vorgaben, die historisch überholt sind bzw. deren Zweck nicht mehr gegeben ist, sollten grundsätzlich auf den Prüfstand gestellt werden.

Lösung

Abschaffung des Rindfleischetikettierungsgesetzes (RiFlEtikettG) bzw. der damit im Zusammenhang stehenden zugrunde liegenden EU-Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000.

16. Betriebliches Beauftragtenwesen freiwillig gestalten

Hintergrund

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Pflichten obliegt – ungeachtet der gesetzlich vorgeschriebenen Bestellung eines betrieblichen Beauftragten – stets und ausschließlich dem Betriebsinhaber. Die Bestellung betrieblicher Beauftragte ist in der Regel mit kontinuierlichem Schulungs- und Fortbildungsbedarf sowie mit Freistellungen von der eigenen fachlichen Tätigkeit verbunden. Dies führt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Betriebe für gewöhnlich für verschiedene Bereiche betriebliche Beauftragte bestellen müssen, zu zeitlichem und finanziellem Aufwand.

Lösung

Es muss auch der Verantwortung des Inhabers überlassen bleiben, wie und vor allem ob mit oder ohne Bestellung eines Beauftragten er seine gesetzlichen Pflichten erfüllt. Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Bestellungspflicht konsequent als freiwillige Gestaltungsoption für Betriebsinhaber auszugestalten.

Die nachfolgend aufgeführten Reglungsalternativen sind als nachrangige Regelungsoptionen zu verstehen:

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Die Bestellungspflicht nach § 38 Absatz 1 Satz 2 BDSG ist eine ergänzende nationale Sonderregelung zu Artikel 35 DSGVO, der es sachlich nicht bedarf und die europäische Inkohärenz mit sich bringt. Die Vorschrift ist ersatzlos zu streichen.

Abfallbeauftragter

Die formalen Anforderungen des § 9 Abfallbeauftragten-Verordnung (AbfBeauftrV) an die Fachkunde des Beauftragten lassen nur besonders qualifizierte Personen zu, deren Lohnkosten die Gehälter durchschnittlicher Arbeitnehmer im Handwerk übersteigen. Hinzu kommen die Kosten sowie der Arbeitsausfall wegen regelmäßiger Schulungen.

Es sollte ein Anwendungsgrenzwert von mindestens 50 Beschäftigten eingeführt werden.

Sicherheitsbeauftragter

Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten müssen einen Sicherheitsbeauftragten benennen, § 22 SGB VII. Wie viele Beauftragte bestellt werden müssen, legen die Unfallversicherungsträger in Anlehnung an die Anzahl der Beschäftigten und an die zeitliche, räumliche und fachliche Nähe der Gefahr zu den Beschäftigten für jeden Betrieb individuell fest.

Der Schwellenwert von 20 Beschäftigte sollte auf 50 Beschäftigte angehoben werden.

17. Stromsteuersatz auf den europäischen Mindeststeuersatz senken

Hintergrund

Der Gesetzentwurf des Dritten Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes sieht eine Verstetigung der Steuerentlastung gem. § 9b StromStG für die Betriebe des Produzierenden Gewerbes vor. Die von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbarte allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf den europarechtlich zulässigen Mindeststeuersatz soll hingegen nicht umgesetzt werden.

Bei einer Gewährung der Steuerentlastung gem. § 9b StromStG führt diese bei Betrieben des Produzierenden Gewerbes zu einer Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäische Mindestniveau. Die Antragstellung ist durch eine hohe bürokratische Belastung gekennzeichnet, da diese aufwendig und sehr komplex ist.

Lösung

Durch die allgemeine Senkung des Stromsteuersatzes auf das europäisch zulässige Mindestmaß entfällt das Antragsverfahren nach § 9b StromStG und führt damit zur bürokratischen Entlastung bei den Betrieben des Produzierenden Gewerbes und bei der Zollverwaltung.

Stand: 11.11.2026